



Leseprobe aus Kelle und Dahmen, *Ambivalenzen des Kinderschutzes*,
ISBN 978-3-7799-6083-6

© 2020 Beltz Juventa in der Verlagsgruppe Beltz, Weinheim Basel
[http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/gesamtprogramm.html?
isbn=978-3-7799-6083-6](http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/gesamtprogramm.html?isbn=978-3-7799-6083-6)

Zur Einführung: Ambivalenzen des Kinderschutzes – Empirische und theoretische Perspektiven

Stephan Dahmen und Helga Kelle

Anlass für die Auseinandersetzung mit den Ambivalenzen des Kinderschutzes in diesem Band ist die erhöhte Aufmerksamkeit, die Fragen und Herausforderungen des Kinderschutzes im öffentlichen, fachlichen und wissenschaftlichen Diskurs anhaltend erfahren. Die mediale Skandalisierung tragischer Kinderschutzfälle und die damit verbundene Infragestellung der öffentlichen Bearbeitungsformen führte zu einer Reihe einschneidender gesetzlicher Veränderungen in den letzten 15 Jahren, welche insbesondere die Regulierung von Verfahren und Maßnahmen an den Schnittstellen von Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), BGB (§ 1666 und 1696), Sozialgesetzbuch V (SGB V) und Familiengesetzgebung betreffen. Aus dem weiten Spektrum an Änderungen und Neuerungen dienen die folgenden Punkte nur als Schlaglichter: 2005 wurde § 8a neu im SGB VIII verankert, er regelt die Gefährdungseinschätzung durch die Kinder- und Jugendhilfe bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung und den Schutzauftrag der Träger von Einrichtungen und Diensten der freien Kinder- und Jugendhilfe. In den Schutzauftrag eingebunden sind auch z. B. Kinderärzt/-innen, Erzieher/-innen, Lehrkräfte u. a. 2006 initiierte das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) ein Aktionsprogramm zum präventiven Kinderschutz und zur Etablierung von „Frühen Hilfen“ für Eltern und Kinder. Mit dem Bundeskinderschutzgesetz (BKSchG), das 2012 in Kraft trat, wurde der Kinderschutz schließlich nachhaltig bundesweit geregelt und das Nationale Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) als die Koordinierungsstelle des Bundes für die Bundesinitiative Frühe Hilfen verankert.

Wie die Auswahl der Schlaglichter zeigt, ist die Ausrichtung des Bundeskinderschutzgesetzes eine doppelte: Zum einen wurden die Verfahren zur Kindeswohlgefährdungseinschätzung in Verdachtsfällen im Rahmen der Ausübung des staatlichen Wächteramtes durch die Jugendämter vereinheitlicht. Das Verständnis von Kinderschutz ist in diesem Zusammenhang eng an die verfahrensförmige Prozessierung und Klärung der Fragen gebunden, ob Kindeswohlgefährdung in konkreten Fällen vorliegt oder nicht (oder unmittelbar droht) und ob daran anschließend hoheitsstaatliche Schutzmaßnahmen (Inobhut-

nahme oder Anrufung des Familiengerichtes) oder Hilfen zur Unterstützung der elterlichen Erziehungsverantwortung anschließen sollen. Zum anderen enthält das Gesetz maßgebliche Vorgaben für die Einrichtung von bundesweit kommunal umzusetzenden Frühen Hilfen, die sich als „frühzeitiges, koordiniertes und multiprofessionelles“ (BKisSchG, Art. 1, § 1, Abs. 4), also als präventives Angebot für Eltern in den ersten drei Lebensjahren ihrer Kinder verstehen. Die Frühen Hilfen umfassen sowohl Unterstützungsangebote für alle Eltern als auch Maßnahmen zur präventiven Einschätzung von Risiken ab Geburt. Diese Maßnahmen verweisen auf ein weites Verständnis von Kinderschutz, bei dem die präventive Förderung von Entwicklungsmöglichkeiten und zugleich die Einschätzung von Risiken dafür, dass sich Gefährdungen für die Kinder in der Zukunft entwickeln könnten, im Mittelpunkt stehen. Während also beim Kinderschutz im *engen* Sinne der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung im Rahmen des staatlichen Wächteramts und (un-)mittelbare Interventionen bei konkreten gewichtigen Anhaltspunkten zentral sind, stehen im Kontext der Frühen Hilfen und einer *weiten* Auslegung des Kinderschutzes ein gefährdungspräventiver (Franzheld 2017, S. 57), auf frühzeitiges Erkennen und Verhindern abzielender Handlungsmodus durch eine niedrigschwellige Hilfestruktur im Zentrum. Der Begriff des Kinderschutzes im weitesten Sinne verweist dann auf universalpräventive Ansätze und „alle Maßnahmen, die ein gesundes und gewaltfreies Aufwachsen von Kindern ermöglichen und fördern sollen“ (BJK 2017, S. 6). Hier setzen professionelle Abwägungs- und Einschätzungsprozesse weit unterhalb der Schwelle sogenannter „gewichtiger Anhaltspunkte“ für Kindeswohlgefährdung (8a-Meldungen) an.

Auf dieser Grundlage wurden von der kommunalen bis zur Bundesebene Aufgabenfelder und -beschreibungen sowie Arbeitsteilungen im Kinderschutz neu definiert. Es wurden neue Formen der Koordinierung, Kooperation und Vernetzung im Bereich Kinderschutz geschaffen. Damit einhergehen auch neue fach- und netzwerkpolitische Instrumente wie die Fach- oder Koordinierungsstellen für Kinderschutz, die in vielen Kommunen eingerichtet wurden.

Auf fachpolitischer Ebene wird allerdings moniert, die Einführung des BKisSchG sei vorläufiger Kulminationspunkt einer „fundamentalen Akzentverschiebung“ (Czerner 2012, S. 47) des staatlichen Kinderschutzsystems, welches eine Kehrtwende von einer vornehmlich als Dienstleistung verstandenen Kinder- und Jugendhilfe zu einem „engmaschigen, punktuell sogar überregulierten Kontrollautomatismus im Hinblick auf potenziell gefährdete Kinder“ (ebd.) vollzogen habe. Auch die einschlägige Fachdiskussion zu den (primär)präventiven Interventionsformaten (Schäfer/Sann 2014; Czerner 2012; Schone 2012; Merchel 2008; Bastian 2015) verweist auf eine Verschiebung der prekären Balance zwischen Schutzauftrag und Hilfeauftrag in der Jugendhilfe (Schone 2008), welche Gefahr laufe, in eine längst überwunden geglaubte Fürsorgetradition zurückzufallen (Kläsener/Ziegler 2018, S. 40). Ähnlich konstatiert Coes-

ter (2008, S. 31) in Bezug auf die Einführung präventiver Hilfen einen Trend zur „Vorverlagerung staatlicher Schutzaktivitäten“, durch den die „präventive Wächterfunktion des Staates“ (ebd., S. 39) eine Ausweitung erfährt. Schone (2010, S. 4) stellt eine „unzulässige Vermischung [...] der Aspekte präventiven Handelns und der eingreifenden Intervention“ fest (vgl. auch Merchel 2015). Diese Autoren konstatieren die Ablösung eines Paradigmas, welches „darauf ausgerichtet war, Kindern, Jugendlichen und ihren Familien Hilfen zur Bewältigung von Lebens-, Erziehungskrisen und -herausforderungen zur Seite zu stellen“ (Marks/Sehmer/Thole 2018, S. 14), durch eine Form des Managements individueller Gefährdungsrisiken (Dahmen 2018, S. 45). Seckinger, Pooch und Mairhofer (2018, S. 116) weisen darauf hin, dass Kindeswohlgefährdung „vielfältige inhaltliche Füllungen“ erhält, „die zu zahlreichen Ambivalenzen für mit dem Kinderschutz befasste Akteurinnen und Akteure führen“.

Die Neuerungen und Umgestaltungen im Kinderschutz auf gesetzlicher, professioneller, organisationaler und verfahrenspraktischer Ebene sind der konzeptionelle Ansatzpunkt für den vorliegenden Band. Denn diese Veränderungen des Praxisfeldes bringen entsprechend Herausforderungen für die sozialwissenschaftliche und sozialpädagogische Forschung mit sich und markieren einen erheblichen Forschungsbedarf. Seit Einführung des BkischG ist eine wachsende Zahl empirischer Untersuchungen zum Kindeswohl und zu Institutionen des Kinderschutzes durchgeführt worden. Die in jüngster Zeit entstandenen Bände richten den Blick auf die Entwicklung von Entscheidungsgrundlagen und Verfahren zur Sicherung des Kindeswohls zwischen Jugendämtern und Familiengerichten (Münder et al. 2017) oder auf die mit dem rechtlichen Kindeswohlkonzept verbundenen Spannungen und ethischen Herausforderungen und Dilemmata (Flick/Sutterlüty 2017). Bode und Turba (2014) fragen in institutions- und organisationssoziologischer Perspektive nach den Strukturdynamiken und Modernisierungsparadoxien des organisierten Kinderschutzes. Bühler-Niederberger, Alberth und Eisentraut (2014) diskutieren mit Bezug auf das theoretische Konzept der generationalen Ordnung v. a. die Frage, wie kindenzentriert Programme, Praktiken und Perspektiven im Kinderschutz sind. Daneben sind ethnografische Studien zu unterschiedlichen Praxiskontexten im Kinderschutz entstanden: zur Fallarbeit im Jugendamt bei Kindeswohlentscheidungen (Ackermann 2017), zu Risikotechnologien (risk assessments) in der professionellen Urteilsbildung in der sozialen Arbeit (Bastian/Freres/Schrödter 2017); zur organisationalen Fallbearbeitung im Jugendamt (Büchner 2018), zu Praktiken des Kinderschutzes (Thole/Marks/Sehmer 2018) und zum Kindeswohl als Bezugspunkt in stationären Hilfen für junge Mütter (Ott 2017). Die Forschungsbeiträge haben die Diskussion zum Kinderschutz vorangebracht, der Schwerpunkt der bisherigen wissenschaftlichen Auseinandersetzung liegt jedoch überwiegend auf der Analyse des interventiven Kinderschutzes, meist mit

einem spezifischen Fokus auf der veränderten Praxis der Gefährdungseinschätzung im Kontext des § 8a SGB VIII sowie der daran anschließenden Prozessierung von Fällen. Die Praxis von Familienhebammen und Familien- und Kinderkrankenpflegerinnen im Kontext der Frühen Hilfen analysieren dagegen Rettig, Schröder und Zeller (2017). Zudem wurden parallel zu den Gesetzgebungsprozessen und der Implementation von Frühen Hilfen viele Forschungsprojekte im Kontext des NZFH gefördert, die das Ziel der Praxisentwicklung verfolgen und dabei für die Bundesinitiative Frühe Hilfen an den Bedarfen Monitoring, Begleitforschung und Evaluation orientiert sind.

Die angesprochene Doppelausrichtung des Bundeskinderschutzgesetzes mit einem gleichzeitig engen und weiten Verständnis von Kinderschutz sowie die damit verbundene Ausweitung der Kinderschutzsemantik wird bislang jedoch nicht selbst zum Ausgangspunkt für die Konzeption von Forschungs- und Publikationsprojekten genommen, deren Erkenntnisinteresse beide Felder – die Programmierungen, Verfahren und Arrangements zur Feststellung von Kindeswohlgefährdung hier und Prävention und Frühe Hilfen dort – umspannen würde.

Vor dem Hintergrund dieses Desiderats versammelt der vorliegende Band Forschungsbeiträge zu beiden Bereichen, um die Diskussion über Zusammenhang und Differenz unterschiedlicher Verständnisse und Praktiken im Kinderschutz zu befruchten und neue Forschungen unter erweiterten Perspektiven anzuregen. Der Band stellt sich die Aufgabe, die spezifischen Veränderungsdynamiken in beiden Bereichen und sowohl Praktiken des interventiven Kinderschutzes im Rahmen der Ausübung des staatlichen Wächteramtes durch die Jugendämter als auch des präventiven Kinderschutzes zu analysieren. Der Begriff der Ambivalenzen dient den Beiträgen dabei als gemeinsame Heuristik, er verweist auf potenziell widersprüchliche, mehrdeutige, und dennoch Gültigkeit beanspruchende politische Zielorientierungen, praktische Handlungsaufforderungen oder organisatorische Erwartungen. Er fasst somit potenzielle Spannungen, Konflikte sowie handlungspraktische Dilemmata, welche sich je spezifisch bemerkbar machen.

Auf rechtlicher und politisch-programmatischer Ebene ist die beschriebene präventionspolitische Ausrichtung im Kinderschutz mit Ambivalenzen verknüpft, weil mit ihr eine Verschiebung der historisch gewachsenen Balance zwischen Elternautonomie und Eingriffskompetenz des Staates verbunden ist. Sie geht mit einer Ausweitung eines präventiv-kontrollierenden Blicks auf Familien unter Einbezug einer Vielzahl an gesellschaftlichen Akteur/-innen einher. Ambivalent im Sinne von widersprüchlich sind hier in erster Linie die konzeptionellen Litorientierungen staatlicher Kinderschutzpolitiken, welche durch die Gleichzeitigkeit der Unterstützung elterlicher Erziehungsverantwortung *und* Ausweitung der staatlichen Kontrollaktivitäten gekennzeichnet ist. So bewegt sich etwa das Programm Frühe Hilfen konzeptionell zwischen den

Polen „Familienförderung und Gefahrenabwehr“ (Schäfer/Sann 2014, S. 78). Wie in lokalen, situierten Praktiken mit den mehrdeutigen Zielbestimmungen umgegangen wird, welche (neuen) Formen sozialer Kontrolle hiermit verbunden sind und ob und wenn ja, wie sich in diesem Rahmen institutionelle Wahrnehmungsmuster verschieben, sind Fragen, die einer empirischen Bearbeitung bedürfen.

Auf der Ebene der organisationalen und berufspraktischen Umsetzung von Kinderschutz zeichnen sich Ambivalenzen auf vielfältige Weise ab: So ergibt sich etwa bei der Ausübung des staatlichen Wächteramtes eine Ambivalenz aus der notwendig unbestimmten rechtlichen Kodierung des Kindeswohlbegriffs und den Versuchen, dem Unberechenbaren durch Formen einer zunehmend standardisiert-berechnenden Steuerung beizukommen. In der Praxis kristallisieren sich an dem Begriff des Kindeswohls komplexe Operationen des Festlegens einer Gefährdungsschwelle sowie einer prognostischen Einschätzung bezüglich des Auftretens zukünftiger Gefährdungen. Diese haben sowohl für Familien als auch für die Professionellen – unabhängig davon, ob sie im interventiven oder im präventiven Bereich tätig sind – weitreichende Implikationen. Dabei geht es nicht nur darum, dass in unbestimmten (Rechts-)Begriffen (etwa „gewichtige Anhaltspunkte“, § 8a SGBVIII, oder das „frühzeitige Erkennen von Risiken für die Entwicklung im Einzelfall“, § 1, Abs. 3, BkischG) Ermessensspielräume konstitutiv angelegt sind. Vielmehr sind diese Entscheidungen auch wegen ihres prognostischen Charakters kontingent, da sie auf ein mögliches, in der Zukunft liegendes Ereignis verweisen. Auch die Koexistenz von individuellen Hilfeansprüchen und staatlichen Kontrollaufgaben, welche in der Sozialen Arbeit meist unter dem Begriff des „doppelten Mandats“ oder des Spannungsfelds zwischen „Hilfe und Kontrolle“ verhandelt wird, ist letztlich auf widersprüchliche Handlungslogiken und organisatorische Ziele zurückzuführen, die Kontingenzen erzeugen, mit denen Fachkräfte situativ umgehen müssen (vgl. Dahmen/Kläsener 2019, S. 199).

Der Band ist in vier Abschnitte unterteilt. Die durchweg auf empirischen Forschungsprojekten beruhenden Beiträge beleuchten jeweils verschiedene Aspekte gegenwärtiger Kinderschutzpolitiken und -praktiken und fokussieren damit verknüpfte Ambivalenzen aus unterschiedlichen theoretischen und empirischen Blickwinkeln.

Die Beiträge im Abschnitt *Kinderschutz als sozialpädagogische Praxis* widmen sich einer (ethnographischen) Erkundung von Entscheidungsprozessen und Prozessen der Fallkonstitution im Rahmen des interventiven Kinderschutzes sowie der Frage, wie sich Widersprüche des Kinderschutzes in stationären Mutter-Kind-Einrichtungen zeigen. Die Beiträge geben Einblicke in die Auswirkungen einer stärkeren Kontrollorientierung und verfahrensförmigen Standardisierung auf das alltagspraktische Handeln im Kinderschutz. *Timo Acker-*

mann rekonstruiert, wie Entscheidungen über das Kindeswohl in dynamischen Handlungsprozessen multipler Akteur/-innen in sozio-technischen Netzwerken getroffen werden. Dabei werden sowohl Prozesse der Aushandlung von Fallzuständigkeit als auch der praktische Vollzug der für Entscheidungsprozesse notwendigen Informationsarbeit fokussiert. *Katharina Freres* erforscht, mit welchen Aufmerksamkeitsrelevanzen und Interaktionsstrategien Kinderschutzfachkräfte zu einer Gefährdungseinschätzung bei unangemeldeten Hausbesuchen im Einzelfall kommen. Beide Beiträge liefern wichtige Einblicke darein, wie mit den mehrdeutigen praktischen Handlungsaufforderungen und organisatorischen Erwartungen umgegangen wird. Sie zeigen kongruent auf, dass sich Gefährdungseinschätzungen im Spannungsfeld von organisatorisch funktionalen Orientierungen an legalistischen Minimalnormen der Vermeidung zukünftiger Gefährdung und interpretativ-dialogischen Bestimmungen von Kindeswohlgefährdung abspielen. Ein im Fachdiskurs vielfach eingefordertes dialogisches Fallverstehen findet jedoch – so der zentrale Befund von *Katharina Freres* – zugunsten einer starken Verdachts- und Sicherheitsorientierung nur selten statt. Der Beitrag von *Marion Ott* zeigt, dass die vermehrte Zuweisung von Überprüfungs- und Kontrollaufgaben an Einrichtungen, welche nicht im eigentlichen Sinne mit der Einschätzung von Kindeswohlgefährdungen im Kontext des staatlichen Wächteramts betraut sind, erhebliche praktische Konsequenzen für das Aushandeln von Konflikten in stationären Betreuungsverhältnissen hat. Die ohnehin in Hilfen angelegten strukturellen Grundwidersprüche von Dienstleistungs- und Kontrollorientierung spitzen sich im Rahmen einer Logik des Misstrauens soweit zu, dass diese letztlich den professionellen Anspruch, den Dienstleistungen artikulieren, konterkarieren.

Der Abschnitt *Frühe Hilfen zwischen Prävention und Intervention* versammelt zwei Beiträge, welche sich dem ambivalenten Verhältnis von Kinderschutz und Frühen Hilfen empirisch nähern. Auf der Grundlage von Interviews mit aufsuchenden Gesundheitsfachkräften rekonstruieren *Maren Zeller*, *Lisa Maria Groß* und *Johanna Ginter* die Selbstverortung von Familienhebammen in Bezug auf ihren präventiven Auftrag und analysieren, mit welchem praktischen Wissen diese zwischen „Kinderschutzfällen“ und „Präventionsfällen“ differenzieren. *Helga Kelle* thematisiert in ihrem Beitrag standardisierte Risikoscreenings im Kontext Früher Hilfen und rekonstruiert in einer exemplarischen Dokumentenanalyse eines konkreten Screening-Instruments, wie dieses Risikoeinschätzungen anleitet und präfiguriert, welche Praktiken dem Instrument eingeschrieben sind und mit welchen Differenzierungen und Kategorisierungen es operiert. Beide Beiträge zeigen, dass die in den programmatischen Selbstbeschreibungen Früher Hilfen angelegte klare Differenzierung zwischen präventivem und interventivem Kinderschutz sowohl in standardisierten Risikoeinschätzungsbögen als auch in den Praxen von Familienhebammen eher ver-

schwimmt. Dokumente und Praxen verkoppeln Prävention und Intervention auf je spezifische Art und Weise.

Im Abschnitt *Kooperation und Vernetzung im Kinderschutz* werden beide Begriffe im Kontext einer zentralen Reformsemantik aus unterschiedlichen Perspektiven diskutiert. *Hannu Turba* beschreibt in seinem Beitrag die Ambivalenzen und Paradoxien von Kooperation und Vernetzung mittels einer systematisch vergleichenden Analyse der institutionellen Strukturen sowie der Begründungsmuster von netzwerkbezogenen Reformen im deutschen und norwegischen Kinderschutzsystem. Mit Blick auf die Reformen des deutschen Kinderschutzsystems zeichnet er nach, dass mit dem Label „Kooperation und Vernetzung“ diverse Zielsetzungen verfolgt werden – darunter auch solche, die eine inter- und multiprofessionelle Kooperation geradezu konterkarieren. *Tobias Franzheld* nähert sich der multi- und interprofessionellen Kooperation im Kinderschutz aus der Perspektive einer interaktionsanalytischen Professionsforschung. In einer vergleichenden Perspektive beschreibt er, wie berufliche Kooperationsbeziehungen vor dem Hintergrund professionsspezifisch differenter Wissensbestände, professioneller Mandate und Modi der Fallbearbeitung ausgestaltet werden. Analog zu Turba weist Franzheld darauf hin, dass Vernetzung und Kooperation auch deswegen konfliktanfällig sind, weil an Kooperationschnittstellen unterschiedliche professionelle Zuständigkeitsansprüche und eigenständige berufliche Perspektiven aufeinandertreffen, die es jeweils auszutarieren und aufeinander abzustimmen gilt.

Die Beiträge im Abschnitt *rechtliche und strukturelle Spannungsfelder im Kinderschutz* widmen sich den Handlungslogiken und strukturellen Grundorientierungen des deutschen Kinderschutzsystems. *Holger Ziegler* geht in seinem Beitrag der Frage nach, ob und wie die unbestimmten Rechtsbegriffe Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung einem sozialpädagogisch verstandenen Kinderschutz eher im Wege stehen. Er analysiert die Ambivalenzen, die damit verbunden sind, dass „Kindeswohl“ sowohl als ein rechtlicher Grenzbegriff wie auch als fachliche Kategorie fungiert, die ins Zentrum der Kinder- und Jugendhilfe gerückt sei, die damit vor allem auf Gefährdungsabwehr orientiert werde. Auf der Grundlage rechtsoziologischer, autonomietheoretischer und kindheitssoziologischer Überlegungen beschreibt *Sarah Mühlbacher* die Persistenz der Erwachsenenzentrierung des Kinder- und Jugendhilferechts am Beispiel aktueller Reformen. Einem wachsenden Misstrauen gegenüber der elterlichen Erziehungskompetenz steht eine wachsende Anerkennung von Kindern als Rechtssubjekten gegenüber, mit dem paradoxen Effekt, dass Kinder in ihrer Position als besonders schutzbedürftig und von Erwachsenen kategorial unterschiedene festgeschrieben werden. *Thomas Meysen* analysiert auf der Grundlage eines empirisch fundierten internationalen Vergleichs von Kinderschutzsystemen, wie das spannungsreiche Verhältnis von Eingriffs- und Hilfeorientierung in den politischen Rahmenbedingungen der Kinderschutzsysteme ver-

schiedener europäischer Staaten ausgestaltet ist. Vor den Hintergrund seiner Analyse geht er auf aktuelle fachpolitische Debatten des deutschen Kinderschutzsystems ein und plädiert dafür, das Spannungsfeld zwischen Hilfe- und Eingriffsorientierung als ein unentrinnbares zu denken, welches sowohl auf der Ebene von politischer Rahmensetzung als auch der Ebene von Organisations- und Einzelfallverantwortung balanciert werden muss. Beide Beiträge weisen darauf hin, dass die rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen des Kinderschutzes immer auch Verhältnisbestimmungen von privaten und öffentlichen Verantwortlichkeiten enthalten und somit auch spezifische, historisch kontingente Konstruktionen von Kindheit befördern.

Die Beiträge des Bandes erbringen vielfältige Erkenntnisse zu den Veränderungsdynamiken im interventiven und im präventiven Kinderschutz. So zeigen sie durchgehend, dass der Bereich der öffentlichen Sorge um Kinder und ihre Familien einer Re-Programmierung in Hinsicht auf Gefährdungs- und Risikoaspekte unterliegt. Diese ist keineswegs auf den hoheitsstaatlichen Eingriffsbereich begrenzt, sondern weitet sich als (Handlungs-)„Logik des Schutzes“ (Ott, i.d.B.) inkrementell auf stationäre Hilfen sowie familienunterstützende, präventive Maßnahmen aus. Präventiver und interventiver Kinderschutz erscheinen somit in ihrem praktischen Vollzug nicht programmatisch getrennt, sondern stellen vielmehr ein Kontinuum dar.

Insofern leistet dieser Band auch einen wichtigen Beitrag zu den (fach-)politischen Debatten zum Thema Kinderschutz. Denn trotz der Ausweitung der Kinderschutzsemantik finden sich in den Beiträgen nur bedingt Hinweise darauf, dass das deutsche Kinderschutzsystem sich gänzlich von einer traditionell hilfe- und dienstleistungsorientierten „family service orientation“ (Gilbert et al. 2011, S. 255), bei der die Unterstützung von Eltern im Mittelpunkt steht, hin zu einer in den angelsächsischen Ländern vorherrschenden „child-protection orientation“ (ebd.) wandelt, bei der staatliches Handeln vor allem auf den Schutz vor Gefährdung ausgerichtet ist. Vielmehr lässt sich auf der Grundlage der Beiträge konstatieren, dass beide Orientierungen gleichzeitig und in verschiedenen Amalgamierungen ambivalent wirksam werden. Denn die vermehrte Formalisierung kindeswohlbezogener Aufgaben als Ausdruck neu formulierter Kontrollaufgaben des deutschen Kinderschutzsystems und der damit einhergehende Fokus auf Gefährdungsvermeidung führt nicht per se zur Aushebelung helfender und dialogischer Fallprozessierungen. Vielmehr verstärken sich angesichts einer sich ausweitenden Verdachtslogik schon bestehende professionelle Handlungsparadoxien und Ambivalenzen.

Nicht zuletzt schließt dieser Band an zentrale Fragen an, die in vorherigen Bänden der Reihe *Kindheiten – Neue Folge* verhandelt wurden. So sind Praktiken des Kinderschutzes und der Prävention immer auch solche der „Normierung und Normalisierung von Kindheit“ (Kelle/Mierendorff 2013). Dies wird sowohl an der quantitativen und qualitativen Ausweitung der im Kinderschutz